



**Wohngebäudeversicherung**  
**„Die Gebäude-Vollkasko“**

Copyright © 1999 - 2008 AAG Assekuranz

---

## Versicherungsschein Nr. 714-PK-11464806-133127

Im Vertrauen auf die Richtigkeit der von Herrn Max Weitsichtig am 01.01.2008 vorgenommenen Antragstellung und insbesondere der am 07.01.2008 beschriebenen Risikoverhältnisse versichert die Generali Versicherung AG das nachstehend aufgeführte Wohnhaus nach Maßgabe der Versicherungsbedingungen AVBWG99 -Form 01/2008- (Blatt 5 bis 15 des Dokumentes) sowie den gesetzlichen Bestimmungen. Hierzu wird auf die -Herrn Max Weitsichtig bereits vorliegenden- Informations- und Antragsunterlagen verwiesen, die als Beilage zum Versicherungsschein nochmals ausgehändigt werden. Die vollständige Widerrufsbelehrung, so wie sie der Gesetzgeber gemäß § 8 VVG zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorgeschrieben hatte, wird auf Blatt 3 und 4 des Versicherungsscheines vorgenommen.

**Hinweis nach § 5 VVG: An den mit roter Farbe kenntlich gemachten Stellen weicht der Versicherungsschein vom Antrag ab. Wenn nicht innerhalb von einem Monat nach Empfang des Versicherungsscheines in Textform widersprochen wird, gelten die Abweichungen als genehmigt**

<b>Versicherungsnehmer:</b>	<b>Herr Max Weitsichtig Musterweg 13 83344 Bergen / Chiemgau</b>
<b>Versicherungsträger:</b>	<b>Generali Versicherung AG 81737 München, Adenauerring 7 Telefon: (089) 5121 - 0 Telefax: (089) 5121 - 1000 E-Mail: service@generali.de</b>
<b>Assekuradeur:</b>	<b>AAG Assekuranz-Taschner GmbH 83344 Bergen / Chiemgau Telefon: (08662) 48800 - Fax: (08662) 488088 E-Mail: vollschutz@aag.de</b>
<b>Versichertes Gebäude / Risikoort:</b>	<b>Wohnhaus von Herrn Max Weitsichtig in 83344 Bergen / Chiemgau, Musterweg 13</b>
<b>Gebäudebeschreibung:</b>	<b>Einfamilienhaus - massive Bauweise / harte Bedachung - mit einer Wohnfläche von 150 qm Baujahr: 2006</b> <b>Die Risikobeschreibung von Herr Max Weitsichtig vom 07.01.2008 ist wichtiger Vertragsbestandteil.</b>
<b>Versicherungsbeginn:</b>	<b>13.01.2008 - 12.00 Uhr mittags</b>
<b>Versicherungsablauf:</b>	<b>13.01.2009 - 12.00 Uhr mittags</b>  Der Versicherungsvertrag verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Versicherungsjahres gekündigt wird.
<b>Versicherungssummen:</b>	<b>Wiederherstellungskosten zum Neuwert und Zusatzleistungen gemäß den Versicherungsbedingungen AVBWG99 Höchstleistung pro Schaden EUR 1.300.000,00</b>
<b>Jahresnettobeitrag:</b>	<b>EUR 262,03</b> (zuzüglich der gesetzlichen Versicherungssteuer von 17,75%)



Blatt 2 zum Versicherungsschein Nr. 714-PK-11464806-133127 vom 3. Februar 2008  
Versicherungsnehmer: Herr Max Weitsichtig, 83344 Bergen / Chiemgau, Musterweg 13

- Versicherungsart:** AAG Wohngebäudeversicherung - Allgefahrendeckung  
-Versicherungsschutz auch bei grober Fahrlässigkeit -
- Widerrufsrecht:** Die vollständige Widerrufsbelehrung ist Bestandteil des  
Versicherungsscheines (Seite 3 und 4).
- Geltendes Recht:** Auf das Versicherungsverhältnis findet das Recht der  
Bundesrepublik Deutschland Anwendung.
- Aufsichtsbehörde:** Die für Beschwerden zuständige  
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht  
in 53117 Bonn, Graurheindorfer Straße 108.
- Vollmacht:** Die Firma AAG Assekuranz-Taschner GmbH ist von der  
Generali Versicherung AG bevollmächtigt, vertraglich obliegende  
Anzeigen, Willenserklärungen und Zahlungen des Versicherungsneh-  
mers in Empfang zu nehmen. Diese Verpflichtung gilt als erfüllt, wenn  
sie bei der Firma AAG Assekuranz-Taschner GmbH eingegangen sind.  
Dies gilt insbesondere für Gefahrerhöhungen etc., die im Rahmen  
der allgemeinen Zeichnungsrichtlinien (§ 16 AVBWG99) eine Vertrags-  
änderung zur Folge haben können.
- Prämienrechnung:** Der Einlösungsbeitrag für die Zeit vom 13.01.2008 bis 13.01.2009  
beträgt EUR 308,54 (einschließlich 17,75% Versicherungssteuer =  
EUR 46,51). Er wird nach Ablauf der Widerrufsfrist (2 Wochen) im  
Lastschriftverfahren vom Konto Nr. 123456789 (Musterbank in  
Bergen / BLZ: 71070030) abgebucht.
- Die Folgebeiträge werden ab dem zweiten Versicherungsjahr mit einer  
Prämienrechnung gemäß den angehefteten Versicherungsbedingungen  
erhoben.
- Ausfertigungsort / Tag:** Bergen / Chiemgau, den 3. Februar 2008



Namens und im Auftrag der  
**Generali Versicherung AG**  
AAG Assekuranz-Taschner GmbH

Rainer Taschner  
Geschäftsführer

## Widerrufsbelehrung

(Vollständig, so wie sie der Gesetzgeber zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorgeschrieben hatte)

### 1 Widerrufsrecht

- 1.1 Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen.

Maßgeblich für den Fristbeginn ist der Zugang der folgenden Unterlagen in Textform:

- diese Widerrufsbelehrung,
- der Versicherungsschein,
- die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen und
- die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 VVG, deren Inhalt sich aus der VVG-Informationspflichtenverordnung (VVG-InfoV vom 18.12.2007, BGBl. I, S. 3004) ergibt.

- 1.2 Gehen Ihnen die genannten Unterlagen zunächst nur teilweise zu, ist für den Fristbeginn der Zeitpunkt maßgeblich, zu dem sie Ihnen vollständig zugegangen sind.

Gehen Ihnen die vollständigen Unterlagen bereits vor Abschluss des Versicherungsvertrages zu, ist der Vertragsabschluss (Zugang der Annahmeerklärung) maßgeblich für den Beginn der Widerrufsfrist. Geben Sie die Annahmeerklärung ab, werden wir Sie über den Zeitpunkt des Zugangs unverzüglich informieren.

- 1.3 Im elektronischen Geschäftsverkehr beginnt die Widerrufsfrist nicht vor Erfüllung der Informationspflichten gemäß § 312e Abs. 1 Satz 1 BGB. Die gemäß dieser Vorschrift mitzuteilenden Informationen sind im Anhang abgedruckt.
- 1.4 Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

AAG Assekuranz-Taschner GmbH  
Assekurateur der Generali Versicherung AG im Bereich der AAG Wohngebäudeversicherung  
D 83346 Bergen / Chiemgau, Säulner Staudenweg 5  
Telefax: 08662 488088 - E-Mail: AAG-Bergen@t-online.de

### 2 Widerrufsfolgen

- 2.1 Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und gegebenenfalls gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben. Sofern eine Rückgewähr nicht möglich ist, ist Wertersatz zu leisten.

- 2.2 Soweit Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt, gilt davon abweichend:

- Wir erstatten Ihnen alle Beiträge, sofern Sie keine Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen haben.
- Haben Sie Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen, erhalten Sie in diesem Fall nur den Teil der Beiträge erstattet, der auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfällt. Dies gilt nicht, soweit Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt. In diesem Fall endet Ihr Versicherungsschutz mit Zugang des Widerrufs, und wir erstatten Ihnen denjenigen Teil Ihres Beitrags, der auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfällt.
- Den Teil Ihres Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, erstatten wir Ihnen nur dann, wenn Sie keine Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen haben.
- Etwaige von Ihnen bis zum Zugang des Widerrufs bezogene Versicherungsleistungen verbleiben bei Ihnen.

- 2.3 Soweit Beiträge oder bezogene Versicherungsleistungen zu erstatten sind oder Wertersatz zu leisten ist, hat dies unverzüglich zu erfolgen, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs.

## Seite 2 zur Widerrufsbelehrung

### 3 Besondere Hinweise

- 3.1 Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Versicherungsverträgen über vorläufige Deckung und nicht bei Verträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat.
- 3.2 Ihr Widerrufsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt wurde, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

### 4 Anhang (§ 312e Abs. 1 Satz 1 BGB)

Pflichten im elektronischen Geschäftsverkehr

(1) Bedient sich ein Unternehmer zum Zwecke des Abschlusses eines Vertrags über die Lieferung von Waren oder über die Erbringung von Dienstleistungen eines Tele- oder Mediendienstes (Vertrag im elektronischen Geschäftsverkehr), hat er dem Kunden

1. angemessene, wirksame und zugängliche technische Mittel zur Verfügung zu stellen, mit deren Hilfe der Kunde Eingabefehler vor Abgabe seiner Bestellung erkennen und berichtigen kann,
2. die in der Rechtsverordnung nach Artikel 241 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche bestimmten Informationen rechtzeitig vor Abgabe von dessen Bestellung klar und verständlich mitzuteilen,
3. den Zugang von dessen Bestellung unverzüglich auf elektronischem Wege zu bestätigen und
4. die Möglichkeit zu verschaffen, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen bei Vertragsschluss abzurufen und in wiedergabefähiger Form zu speichern.

## AAG-Versicherungsbedingungen zur Wohngebäudeversicherung (AVBWG99) Form 01/2008

Vereinfachte Zusammenfassung der Versicherungsbedingungen:

A. Was ist versichert ?

Das im Versicherungsschein benannte und vom Versicherungsnehmer mitbewohnte Haus.

B. Wogegen ist das Haus versichert ?

Es ist gegen jede Art von Zerstörung und Beschädigung versichert, sofern der Versicherungsschutz nicht ausdrücklich ausgeschlossen wurde ( siehe C ).

C. Welche Risiken sind nicht abgedeckt ?

Nicht versichert sind Schäden, die durch Vorsatz des Versicherungsnehmers, Krieg, Kernenergie und radioaktive Strahlung verursacht werden.

Ferner Schäden, verursacht durch mangelnde Instandhaltung, Abnutzung, Verschleiß, Alterung, Reißen, Setzen, Schrumpfen oder Dehnen, Verfall, Rost, Feuchtigkeit, Schwamm, Insekten und sonstige Schädlinge, Bedienungs-, Fabrikations-, Planungs- sowie Materialfehler.

Die daraus entstandenen Folgeschäden sind jedoch mitversichert !

D. Die Selbstbeteiligung beträgt grundsätzlich EUR 250,00 je Schadenfall.

**Muster-Dokument**

### Inhaltsverzeichnis

#### I. Versicherungsschutz

- § 1 Versichertes Gebäude
- § 2 Versicherte Sachen
- § 3 Versicherte Gefahren und Schäden
- § 4 Höchstleistungen
- § 5 Versicherte Aufwendungen und Kosten
- § 6 Sonstige Deckungserweiterungen

#### II. Haftung, Prämie und Versicherungsleistung

- § 7 Beginn der Haftung
- § 8 Laufzeit des Vertrages
- § 9 Berechnung der Prämie - Unterversicherung
- § 10 Fälligkeit der Prämie
- § 11 Rücktritt bei Zahlungsverzug - Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht nach Mahnung
- § 12 Prämie bei Beendigung des Vertrages und Interessenwegfall
- § 13 Anpassung der Prämie
- § 14 Versicherungsschutz bei Bestehen anderer Verträge

#### III. Pflichten, Rechte und sonstige Bestimmungen

- § 15 Pflichten bei Vertragsabschluss - Folgen einer Anzeigepflichtverletzung
- § 16 Pflichten und Obliegenheiten während der Versicherungsdauer
- § 17 Obliegenheiten im Versicherungsfall
- § 18 Wegfall der Entschädigungspflicht
- § 19 Verjährung von Ansprüchen
- § 20 Zahlung der Entschädigung
- § 21 Übergang von Ersatzansprüchen
- § 22 Kündigung nach dem Versicherungsfall
- § 23 Veräußerung der versicherten Sachen
- § 24 Schriftform und Zuständigkeit für Mitteilungen
- § 25 Gerichtsstand
- Versicherungsaufsicht
- Schlussbestimmung

## I. Versicherungsschutz

### § 1 Versichertes Gebäude

1. Versichert ist das im Versicherungsschein genannte, vom Versicherungsnehmer mitbewohnte Wohnhaus einschließlich Garage zum Neuwert. Gemeldet werden müssen, die genaue Anschrift (Straße, Hausnummer und Ort), falls nicht vorhanden die Flurbezeichnung gemäß Grundbucheintragung und die gesamte Wohnfläche in Quadratmeter. Zur meldepflichtigen Fläche gehören alle bewohnbaren Räume (auch Nebenräume, wie zum Beispiel Sauna und Hobbyraum) im gesamten Haus. Nicht jedoch reine Abstellflächen oder Nutzräume (wie Heizungskeller, Tankraum oder Waschküche).
2. Nutzungsänderungen, insbesondere eine vollständige Vermietung (Auszug des Versicherungsnehmers) müssen unverzüglich gemeldet werden.
3. Ganz oder teilweise leerstehende Gebäude sind nur zum Zeitwert und nur gegen Feuer- sowie Sturmschäden versichert. Als teilweise leerstehend gilt ein Gebäude, wenn es zum Schadenzeitpunkt, auf die vorhandene Wohnfläche bezogen, zu weniger als 25 % genutzt wird. Der Zeitwert errechnet sich aus dem Neuwert abzüglich der Wertminderung, die sich aus Alter und Abnutzung ergibt.
4. Der volle Versicherungsschutz laut Vertrag bleibt jedoch erhalten, wenn die Gebäude bzw. Wohneinheiten nur vorübergehend (zum Beispiel wegen längerer Abwesenheit, Renovierung oder eines anstehenden Verkaufes) unbewohnt sind und sie in dieser Zeit regelmäßig (mindestens einmal die Woche) kontrolliert, alle Frischwasser führenden Anlagen und Einrichtungen abgesperrt sowie entleert werden und entleert gehalten bleiben.
5. Im Verfall befindliche sowie zum Abbruch bestimmte Gebäude gelten vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Als im Verfall befindlich gilt ein Gebäude, wenn der bauliche Zustand durch Abnutzung oder unterbliebene Instandsetzung am Schadentag eine zweckbestimmte Nutzung nicht mehr zulässt.
6. Für Objekte, die nach den vorstehenden Bestimmungen nicht versichert sind, besteht jedoch Versicherungsschutz für Aufräumungs- und Abbruchkosten infolge eines Schadenfalles.

### § 2 Versicherte Sachen

1. Gebäude (einschließlich Fundamente, Grund- und Kellermauern) und Garagen sind mit Bestandteilen und Zubehör (einschließlich der Sachen, die der Benutzung des Gebäudes dienen und im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, z.B. Baustoffe, Ersatzteile, Gemeinschaftseinrichtungen) versichert.
2. Ergänzend dazu ist weiteres Zubehör auf dem Versicherungsgrundstück mitversichert, wie zum Beispiel freistehende Antennen, Beleuchtungsanlagen, Ständer, Masten, elektrische Freileitungen, Markisen, Schilder, Pergolen, Überdachungen, Briefkastenanlagen, Schwimmb Becken, Schuppen, Gartenhäuser, Gewächshäuser, Hundezwinger, Müllcontainer, Flüssiggastanks, Einfriedungen, Terrassenbefestigungen, Hof- und Gehsteigbefestigungen, sowie Wasser- Gas-, Wärme- und Elektrizitätszähler - auch so weit sie sich im fremden Eigentum befinden - und der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt.
3. Bauphase / Rohbauversicherung: Erfolgen an dem versicherten Wohnhaus noch An- oder Ausbauten, ist der eingeschränkte Versicherungsschutz gegen Brand-, Blitzschlag-, Explosions-, Sturm- sowie Hagelschäden bis zur Bezugsfertigkeit beitragsfrei. Der volle Versicherungsschutz und damit die Beitragszahlungspflicht beginnt mit Meldung der Bezugsfertigkeit des Gebäudes.

### § 3 Versicherte Gefahren und Schäden

1. Der Versicherer leistet Entschädigung für die Zerstörung oder Beschädigung der versicherten Sachen aufgrund aller Gefahren, sofern die Schadenursache nicht unter Punkt 3 aufgeführt ist.
2. Die Selbstbeteiligung beträgt grundsätzlich EUR 250,00 je Schadenfall.
3. Nicht versichert sind Schäden durch
  - a) Vorsatz des Versicherungsnehmers. Die vorsätzliche Herbeiführung eines Brandschadens gilt als bewiesen, wenn sie durch ein rechtskräftiges Strafurteil wegen vorsätzlicher Brandstiftung festgestellt ist;
  - b) Kriegsereignisse, Kernenergie oder radioaktive Strahlung
  - c) mangelnde Instandhaltung, Abnutzung, Verschleiß, Alterung, Reißen, Setzen, Schrumpfen oder Dehnen, Verfall, Rost, Feuchtigkeit, Schwamm, Insekten und sonstige Schädlinge, Bedienungs-, Fabrikations-, Planungs- sowie Materialfehler. Die Folgeschäden davon sind jedoch mitversichert.

## § 4 Höchstleistungen

1. Die Höchstentschädigung aus dem Versicherungsvertrag beträgt insgesamt EUR 1.300.000,00.
2. Alle Leistungen des Versicherers sind jedoch auf den Neupreis für eine adäquate Wiederherstellung der versicherten Sachen begrenzt.
3. Der Versicherer ersetzt bei Zerstörung von Gebäuden die Wiederherstellungskosten zum ortsüblichen Neubauwert. Zunächst wird der Zeitwert des Gebäudes zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles erstattet. Erfolgt die Wiederherstellung am gleichen Ort (es sei denn, dies ist aufgrund behördlicher Auflagen nicht möglich), nach gleicher Art und Zweckbestimmung innerhalb von 3 Jahren, dann besteht Anspruch auf Erstattung des Neubauwertes.
4. Für Vandalismusschäden beträgt die Höchstentschädigungsgrenze je Schadenfall EUR 5.000,00, dreifach maximiert im Versicherungsjahr. Voller Versicherungsschutz besteht jedoch bei einem Brandschaden infolge von Vandalismus.

Als Vandalismus gilt jede vorsätzliche, unmittelbare Beeinträchtigung (z.B. Graffiti), Beschädigung und Zerstörung von versicherten Sachen durch unbekannte Dritte, so weit der Schaden an einwandfrei beschaffenen Gewerken verursacht wurde.

## § 5 Versicherte Aufwendungen und Kosten

Der Versicherer entschädigt auch für Aufwendungen und Kosten, die als unmittelbare Folge von versicherten Schäden entstanden sind. Im Einzelnen sind das

1. Aufräumungs- und Abbruchkosten, Bewegungs- und Schutzkosten.

Aufräumungs- und Abbruchkosten, Bewegungs- und Schutzkosten sowie mitversicherte Mehrkosten aufgrund behördlicher Beschränkungen als Folge eines Versicherungsfalles sind bis zu EUR 260.000,00 mitversichert.

2. Sachverständigenkosten

Übersteigt der entschädigungspflichtige Schaden den Betrag von EUR 20.000,00, so ersetzt der Versicherer die durch den Versicherungsnehmer zu tragenden Kosten des Sachverständigenverfahrens bis EUR 55.000,00.

3. Dekontaminationskosten (gelten nicht als Aufräumungskosten gemäß Ziffer 1)

3.1. Kosten, die der Versicherungsnehmer aufgrund behördlicher Anordnungen infolge einer Kontamination durch einen Feuerschaden aufwenden muss, um

- a) Erdreich von eigenen Versicherungsgrundstücken innerhalb der BRD zu untersuchen und nötigenfalls zu dekontaminieren oder auszutauschen;
- b) den Aushub in die nächst gelegene, geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern oder zu vernichten, sind bis EUR 260.000,00 mitversichert.

- 3.2. Die Aufwendungen gemäß Ziffer 3.1. werden nur ersetzt, sofern behördliche Anordnungen

- a) aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen sind, die vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassen wurden;
- b) die Kontamination betreffen, die nachweislich infolge dieses Versicherungsfalles entstanden ist;
- c) innerhalb von 9 Monaten seit Eintritt des Versicherungsfalles ergangen sind und dem Versicherer ohne Rücksicht auf Rechtsmittelfrist innerhalb von 3 Monaten seit Kenntniserhalt gemeldet wurden.

3.3. Wird durch den Versicherungsfall eine bestehende Kontamination erhöht, so werden Aufwendungen ersetzt, die den für die Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre.

3.4. Aufwendungen aufgrund sonstiger behördlicher Anordnungen oder aufgrund sonstiger Verpflichtungen des Versicherungsnehmers einschließlich der sogenannten Einlieferhaftung werden nicht ersetzt.

3.5. Entschädigung wird nicht geleistet, so weit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.

## § 6 Sonstige Deckungserweiterungen

1. Schäden durch Innere Unruhen sind mitversichert. Ein öffentlich-rechtlicher Entschädigungsanspruch geht vor.

2. Hotel- oder ähnliche Unterbringungskosten

Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Kosten für Hotel- oder ähnliche Unterbringung ohne Nebenkosten (z.B. Frühstück, Telefon), wenn das versicherte Gebäude bzw. die Wohnung unbewohnbar wurde und dem Versicherungsnehmer auch die Beschränkung auf einen etwa bewohnbaren Teil nicht zumutbar ist. Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder bewohnbar ist. Längstens für die Dauer von 60 Tagen. Die Höchstentschädigung beträgt pro Tag EUR 100,00.

3. Rückreisekosten aus dem Urlaub

a) Ersetzt werden die Fahrtkosten, wenn der Versicherungsnehmer wegen eines erheblichen Versicherungsfalles (ab EUR 20.000 Schadenreserve) vorzeitig seine Urlaubsreise abbricht und an den Schadenort reist.

b) Als Urlaubsreise gilt jede privat veranlasste Abwesenheit des Versicherungsnehmers von mindestens 4 Tagen bis zu einer Dauer von maximal 8 Wochen.

c) Fahrtmehrkosten werden für ein angemessenes Reisemittel ersetzt, entsprechend dem benutzten Urlaubsreisemittel und der Dringlichkeit der Reise an den Schadenort.

d) Ist aufgrund eines Versicherungsfalles ein Reiseruf über Rundfunk notwendig, werden die entsprechenden Maßnahmen, so weit möglich, vom Versicherer eingeleitet und etwaige Kosten ersetzt.

e) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, vor Antritt der Rückreise an den Schadenort bei dem Versicherer Weisung einzuholen, so weit es die Umstände gestatten.

Die Höchstentschädigung im Schadenfall beträgt EUR 5.500,00.

4. Entfernung von entwurzeltten Bäumen nach dem Sturm

Durch Sturmschäden entwurzelte Bäume und deren Abtransport, Entsorgung etc. einschl. Aufräumungskosten sind mitversichert.

Die Höchstentschädigung beträgt je Schadenfall EUR 10.000,00, dreifach maximiert je Versicherungsjahr.

5. Wiederherstellung und Wiederaufforstung von Gartenanlagen

Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Kosten für die Wiederaufforstung und Wiederherstellung von Gartenanlagen.

Die Höchstentschädigung beträgt EUR 10.000,00 je Schadenfall.

6. Schäden durch Rohrbruch oder Frost an Wasserzu- und ableitungs-, Heizungsrohren (einschließlich Solarheizung, Sprinkler- und Wärmepumpenanlagen), sind auch dann mitversichert, wenn

a) sich die Rohre außerhalb des Gebäudes auf dem Versicherungsgrundstück befinden

b) sich die Rohre außerhalb des Versicherungsgrundstückes befinden und der Versicherungsnehmer zur Unterhaltung dieser Rohre verpflichtet ist.

7. Wassermehrverbrauch infolge eines Versicherungsfalles

Mitversichert gilt ein Flüssigkeitsverlust von mehr als 10 m<sup>3</sup> als Folge eines ersatzpflichtigen Schadens. Die Höchstentschädigung je Schadenfall beträgt EUR 5.500,00.

## II. Haftung, Prämie und Versicherungsleistung

### § 7 Beginn der Haftung

1. Der Versicherungsschutz beginnt mit dem vereinbarten und im Versicherungsschein aufgeführten Zeitpunkt. Ist dem Versicherungsnehmer bei Antragstellung bekannt, dass ein Versicherungsfall bereits eingetreten ist, so ist der Versicherer für diesen nicht zur Leistung verpflichtet.
2. Wird die Erstprämie nicht fristgerecht (§ 10 Absatz 1) gezahlt, so beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung bewirkt ist.

### § 8 Laufzeit des Vertrages

1. Der Versicherungsvertrag ist für die Dauer eines Jahres abgeschlossen. Er verlängert sich von Jahr zu Jahr, sofern er nicht spätestens drei Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.
2. Hat eine Realgläubiger sein Grundpfandrecht angemeldet, ist eine Kündigung des Versicherungsverhältnisses durch den Versicherungsnehmer nur wirksam, wenn der Versicherungsnehmer mindestens einen Monat vor Ablauf des Versicherungsvertrages nachgewiesen hat, dass zu diesem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung spätestens zulässig war, das Grundstück nicht mit dem Grundpfandrecht belastet war oder der Realgläubiger der Kündigung zugestimmt hat.

### § 9 Prämienberechnung - Unterversicherung

1. Die Prämie berechnet sich nach der tatsächlichen Wohnfläche des Hauses. Berechnungsgrundlage ist die Wohnfläche je angefangenem Quadratmeter. Zur Wohnfläche gehören alle bewohnbaren Räume. Hierzu zählen auch die leerstehenden Wohnflächen.
2. Ist die Höhe der gemeldeten Wohnfläche niedriger als die tatsächliche Wohnfläche unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles (Unterversicherung), so wird die jeweilige Entschädigungsleistung anteilig gekürzt, also nur im gleichen Verhältnis (angegebene zur tatsächlichen Wohnfläche) erbracht. Auch leerstehende Wohnflächen müssen gemeldet werden.
3. Mindestprämie EUR 200,00 im Versicherungsjahr zuzüglich Versicherungssteuer.

### § 10 Fälligkeit der Prämie

1. Der Versicherungsnehmer hat eine einmalige Prämie oder, wenn laufende Prämien vereinbart sind, die erste Prämie unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheines zu zahlen.
2. Eine Folgeprämie wird zu dem vereinbarten Zeitpunkt der jeweiligen Versicherungsperiode fällig. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb von zwei Wochen -ab der Fälligkeit gerechnet- bewirkt ist.
3. Ist die Prämie zuletzt vom Versicherer eingezogen worden, ist der Versicherungsnehmer zur Übermittlung der Prämie erst verpflichtet, wenn er hierzu vom Versicherer in Textform aufgefordert worden ist.
4. Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Folgeprämie in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

### § 11 Rücktritt bei Zahlungsverzug - Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht nach Mahnung

1. Wird die erste Prämie nicht zu dem nach § 10 Absatz 1 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt gezahlt, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange die Zahlung nicht bewirkt ist. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.
2. Wenn der Versicherungsnehmer die erste Prämie nicht zu dem nach § 10 Absatz 1 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt zahlt, so ist der Versicherer für einen vor der Zahlung der Prämie eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet, wenn er den Versicherungsnehmer durch eine gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung der Prämie aufmerksam gemacht hat. Die Leistungsfreiheit tritt jedoch nicht ein, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

3. Der Versicherer kann den Versicherungsnehmer bei nicht rechtzeitiger Zahlung einer Folgeprämie auf dessen Kosten in Textform zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung bestimmen (Mahnung). Die Mahnung ist nur wirksam, wenn der Versicherer die rückständigen Beträge der Prämie, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und außerdem auf die Rechtsfolgen -Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht- aufgrund der nicht fristgerechten Zahlung hinweist.

4. Ist zur Einziehung der Prämie das Lastschriftverfahren vereinbart worden, hat der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Prämie für eine ausreichende Deckung seines Kontos zu sorgen. Hat es der Versicherungsnehmer zu vertreten, dass eine Prämie, trotz wiederholtem Einziehungsversuch, nicht eingezogen werden kann, ist der Versicherer berechtigt, die Lastschriftvereinbarung in Textform zu kündigen. Der Versicherer hat in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass der Versicherungsnehmer verpflichtet ist, die ausstehende Prämie und zukünftige Prämien selbst zu überweisen. Durch die Banken erhobene Bearbeitungsgebühren für den fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellt werden.

5. Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles mit der Zahlung der Prämie oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

6. Der Versicherer kann nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen, sofern der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug ist.

7. Eine Leistungsfreiheit nach Absatz 5 und / oder eine Kündigung nach Absatz 6 ist nur rechtswirksam, wenn der Versicherer zuvor -mit seiner Mahnung- in Textform auf diese Rechtsfolgen hingewiesen hat.

8. Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist. Hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.

9. Die Kündigung wird unwirksam, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, wenn sie mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf die Zahlung leistet. Die Regelung über die Leistungsfreiheit des Versicherers (Absatz 5) bleibt unberührt.

## **§ 12 Prämie bei Beendigung des Vertrages und Interessenwegfall**

### **1. Allgemeiner Grundsatz**

a) Im Falle der Beendigung des Versicherungsverhältnisses vor Ablauf der Versicherungsperiode steht dem Versicherer für diese Versicherungsperiode nur derjenige Teil des Beitrages zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.

b) Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, steht dem Versicherer der Beitrag zu, den er hätte beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt hat.

### **2. Beitrag oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse**

a) Übt der Versicherungsnehmer sein Recht aus, seine Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen zu widerrufen, hat der Versicherer nur den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil des Beitrages zu erstatten. Voraussetzung ist, dass der Versicherer in der Belehrung über das Widerrufsrecht, über die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen und der Versicherungsnehmer zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt. Ist die Belehrung nach Satz 2 unterblieben, hat der Versicherer zusätzlich den für das erste Versicherungsjahr gezahlten Beitrag zu erstatten; dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen hat.

b) Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil der Versicherungsnehmer Gefahrumstände, nach denen der Versicherer vor Vertragsannahme in Textform gefragt hat, nicht angezeigt hat, so steht dem Versicherer der Beitrag bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung zu. Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil der einmalige oder der erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht dem Versicherer eine angemessene Geschäftsgebühr zu.

c) Wird das Versicherungsverhältnis durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht dem Versicherer der Beitrag bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung zu.

d) Der Versicherungsnehmer ist nicht zur Zahlung des Beitrages verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht, oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Der Versicherer kann jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen. Hat der Versicherungsnehmer ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht in diesem Fall der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

## § 13 Anpassung der Prämie

### 1. Änderungen individueller Art

a) Für die Prämienberechnung maßgebend ist die tatsächliche Risikosituation zum Zeitpunkt der Antragstellung. Ändert sich die individuelle Risikosituation, so kann dies auch während der Vertragszeit eine Anpassung der Prämie erfordern.

b) Bei einer vereinbarten Konditionsdifferenz-Deckung wird die Prämie angepasst, wenn anderweitig bestehende Versicherungen ablaufen.

### 2. Änderungen allgemeiner Art

a) Die Prämie kann sich zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres erhöhen oder vermindern. Maßgeblich ist die Veränderung der Prozentsätze des einerseits jeweils für den Monat Mai des Vorjahres vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Baupreisindex für Wohngebäude und andererseits des für den Monat April des Vorjahres veröffentlichten Tariflohnindex für das Baugewerbe, wobei die Änderung des Baupreisindex zu 80 % und die des Tariflohnindex zu 20 % berücksichtigt wird.

b) Eine Veränderung wird nur durchgeführt, wenn sie mindestens 10% der Vorjahresprämie ausmacht. Erhöht sich dadurch die letztjährige Prämienzahlung, so kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung über die Anpassung kündigen. In diesem Fall endet der Vertrag zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung.

## § 14 Versicherungsschutz bei Bestehen anderer Verträge

1. Anderweitig bestehende Sachversicherungen gehen diesem Vertrag voraus.

2. So weit die zu erbringende Leistung aus der AAG-Wohngebäudeversicherung dem Grunde nach weitgehend ist als der Versicherungsschutz des anderen Vertrages, besteht Versicherungsschutz über diesen Vertrag, sofern dies ausdrücklich vereinbart und im Versicherungsschein dokumentiert wurde (Konditionsdifferenz-Deckung).

## III. Pflichten, Rechte und sonstige Bestimmungen

### § 15 Die Pflichten bei Vertragsabschluss

#### 1. Anzeigepflicht von Gefahren und weiteren Verträgen

a) Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für dessen Entschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen.

b) Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer in Textform Fragen im obigen Sinne stellt.

c) Unabhängig davon muss der Versicherungsnehmer ihm bereits bekannte Schäden anzeigen, auch wenn der Versicherer danach nicht oder nur ungenügend in Textform gefragt hat.

d) Bestehen weitere laufende Verträge zur Wohngebäude- und Glasversicherung, so ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, diese zu nennen und wahrheitsgemäße Angaben über Versicherer, Versicherungsscheinnummer, Versicherungssumme und Ablaufdatum zu machen.

## 2. Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

a) Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich verletzt und hätte der Versicherer bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Bei einer vom Versicherungsnehmer unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

b) Erhöht sich durch eine Vertragsänderung die Prämie um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kündigungsmöglichkeit hinzuweisen.

c) Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach § 14 Absatz 1 vorsätzlich, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten.

d) Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, so ist er nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn der Versicherungsnehmer weist nach, dass die Verletzung der Anzeigepflicht sich auf einen Umstand bezieht, der weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet.

e) Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht leicht fahrlässig oder schuldlos, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen, es sei denn, der Versicherer hätte den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umständen zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen.

f) Die Rechte des Versicherers zur Vertragsänderung, zum Rücktritt und zur Kündigung sind jeweils ausgeschlossen, wenn der Versicherer den nicht angezeigten Gefahrenumstand oder die unrichtige Anzeige kannte.

## § 16 Die Pflichten und Obliegenheiten während der Vertragsdauer

### 1. Anzeigepflicht bei Gefahrerhöhung und Risikoerweiterungen

a) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, der AAG Assekuranz-Taschner GmbH jede Gefahrerhöhung oder Risikoerweiterung unverzüglich schriftlich mitzuteilen, damit der Versicherungsschutz erhalten bleibt.

b) Gefahrerhöhungen nach Vertragsabschluss liegen insbesondere vor, wenn sich ein Umstand ändert, nach dem der Versicherungsnehmer bei Abschluss des Vertrages gefragt wurde.

c) Risikoerweiterungen nach Vertragsabschluss liegen insbesondere vor, wenn das versicherte Gebäude hinsichtlich seiner Nutzung und / oder Größe verändert wird.

d) Bei vorsätzlicher Nichtanzeige einer erheblichen Gefahrerhöhung oder Risikoerweiterung ist die Generali Versicherung AG zur fristlosen Kündigung berechtigt und von der Leistung befreit. Ansonsten kann der Versicherer den Versicherungsvertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

e) Anstatt der Kündigung kann der Versicherer ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung eine seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechende erhöhte Prämie verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen. In seiner Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kündigungsmöglichkeit nach (§ 16 Absatz 1 f) hinzuweisen.

f) Erhöht sich durch eine Vertragsänderung die Prämie um mehr als 10 % oder schließt der Versicherer die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

## 2. Sonstige Obliegenheiten

Um den Versicherungsschutz nicht zu gefährden, muss der Versicherungsnehmer

- a) alle gesetzlichen, behördlichen oder vereinbarten Sicherheitsvorschriften beachten;
- b) die versicherten Sachen, insbesondere wasserführende Anlagen und Einrichtungen, Dächer und außen angebrachte Sachen stets in ordnungsgemäßem Zustand erhalten und Mängel oder Schäden unverzüglich beseitigen lassen;
- c) nicht genutzte Gebäude oder Wohnungen genügend häufig kontrollieren, alle Frischwasser führenden Anlagen und Einrichtungen absperren, entleeren und entleert halten;
- d) in der kalten Jahreszeit die Gebäude oder Wohnungen ausreichend beheizen und diese genügend oft (mindestens einmal die Woche) kontrollieren oder dort alle Frischwasser führenden Anlagen und Einrichtungen absperren, entleeren und entleert halten.
- e) Wird eine dieser Obliegenheiten vom Versicherungsnehmer oder seinem Repräsentanten vorsätzlich verletzt, so ist der Versicherer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt und im Schadensfall von der Verpflichtung zur Leistung frei.

### § 17 Obliegenheiten im Versicherungsfall

1. Bei Eintritt des Versicherungsfalles ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, der AAG Assekuranz-Taschner GmbH unverzüglich den Schaden zu melden.
2. Der Versicherungsnehmer hat alle zumutbaren Maßnahmen zu treffen, um den Schaden zu mindern und dabei die Weisungen der AAG Assekuranz-Taschner GmbH zu befolgen.
3. Veränderungen der Schadenstelle -so weit zumutbar- hat der Versicherungsnehmer zu vermeiden, solange von der AAG Assekuranz-Taschner GmbH nicht zugestimmt wurde.
4. Brand-, Einbruch- sowie Vandalismusschäden, so weit sie Kosten von mehr als EUR 1.000,00 zur Folge haben, sind zusätzlich und ebenfalls unverzüglich der Polizei zu melden.
5. Sollte der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten eine dieser Obliegenheiten vorsätzlich verletzen, ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei.
6. Hatte eine vorsätzliche Obliegenheitsverletzung weder Einfluss auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Entschädigung, so entfällt die Leistungsfreiheit gemäß Nr. 5, wenn die Verletzung nicht geeignet war, die Interessen des Versicherers ernsthaft zu beeinträchtigen.

### § 18 Wegfall der Entschädigungspflicht

Versucht der Versicherungsnehmer oder sein Repräsentant arglistig über Tatsachen zu täuschen, die für den Grund oder für die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht befreit. Die Täuschung gilt als bewiesen, wenn diese durch ein rechtskräftiges Strafurteil wegen Betruges oder Betrugversuches festgestellt wurde.

### § 19 Verjährung von Ansprüchen

1. Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren, wobei die Verjährung mit dem Schluss des Jahres beginnt, in dem die Leistung verlangt werden kann.
2. Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag beim Versicherer angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang der in Textform mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller nicht mit.

## § 20 Zahlung der Entschädigung

1. Eine Entschädigung ist innerhalb von zwei Wochen, nachdem die Leistungspflicht dem Grunde und der Höhe nach feststeht, zu entrichten. Der Versicherungsnehmer kann jedoch einen Monat nach Anzeige des Schadens als Abschlagszahlung den Betrag beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.
2. Die Entstehung des Anspruches auf Abschlagszahlung verschiebt sich um den Zeitraum, um den die Feststellung des Versicherers zur Leistungspflicht dem Grunde oder der Höhe nach durch das Verschulden des Versicherungsnehmers verzögert wurde.
3. Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange
  - a) Zweifel an der Empfangsberechtigung bestehen;
  - b) gegen den Versicherungsnehmer oder seinem Repräsentanten aus Anlass des Versicherungsfalles ein behördliches oder strafrechtliches Verfahren läuft;
  - c) eine Mitwirkung des Realgläubigers gemäß den gesetzlichen Bestimmungen über die Sicherung von Realgläubigern nicht erfolgte.

## § 21 Übergang von Ersatzansprüchen

1. Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch an den Versicherer über, so weit der Versicherer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden. Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.
2. Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und nach Übergang des Ersatzanspruches auf den Versicherer bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer so weit erforderlich mitzuwirken.
3. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolge dessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann.

## § 22 Kündigung nach dem Versicherungsfall

1. Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann der Versicherungsnehmer als auch der Versicherer den Vertrag schriftlich kündigen. Die Kündigung muss spätestens einen Monat nach Auszahlung oder Ablehnung der Entschädigung zugehen. Die Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang wirksam.
2. Der Versicherungsnehmer kann bestimmen, ob die Kündigung sofort oder zu einem anderen Zeitpunkt - spätestens aber zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres - wirksam wird.
3. Im Falle der Kündigung - nach Absatz 1 oder 2 - wird die Prämie anteilig für die noch nicht abgelaufenen Zeit des Versicherungsjahres zurückgezahlt.

## § 23 Veräußerung der versicherten Sachen

1. Wird das versicherte Wohngebäude vom Versicherungsnehmer veräußert, so tritt zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs (Datum des Grundbucheintrages) an dessen Stelle der Erwerber in die während der Dauer seines Eigentums aus dem Versicherungsverhältnis sich ergebenden Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers ein. Die Veräußerung ist dem Versicherer vom Versicherungsnehmer unverzüglich in Textform anzuzeigen.
2. Der Veräußerer und Erwerber haften für die Prämie, die auf die zur Zeit des Eintrittes des Erwerbers laufenden Versicherungsperiode entfällt, als Gesamtschuldner.
3. Der Versicherer muss den Eintritt des Erwerbers erst gegen sich gelten lassen, wenn er hiervon Kenntnis erhält.
4. Der Versicherer ist berechtigt, dem Erwerber das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats ab der Kenntnis des Versicherers von der Veräußerung ausgeübt wird.

# AAG® Wohngebäudeversicherung

Die „AAG Gebäude-Vollkasko“ der Generali Versicherung AG

Copyright © AAG Assekuranz

Blatt 15 des Versicherungsscheines Nr. 714-PK-11464806-133127 vom 3. Februar 2008

Versicherungsnehmer: Max Weitsichtig, 83344 Bergen / Chiemgau, Musterweg 13

5. Der Erwerber ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung oder zum Ende der laufenden Versicherungsperiode in Schriftform zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis des Erwerbers vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Erlangung der Kenntnis, ausgeübt wird.

6. Im Falle der Kündigung nach Absatz 4 und 5 haftet der Veräußerer allein für die Zahlung der Prämie.

## § 24 Schriftform und Zuständigkeit für Mitteilungen

1. Änderungen des Vertrages und besondere Vereinbarungen sind nur rechtswirksam, wenn sie in Schriftform vorgenommen wurden.

2. Anzeigen und Erklärungen sind an die AAG Assekuranz-Taschner GmbH zu richten:

AAG Assekuranz-Taschner GmbH

D 83344 Bergen / Chiemgau - Postfach 1227

Telefax: 08662 4 88 0 88 - E-Mail: aag-bergen@t-online.de - Telefon: 08662 48800

Die AAG Assekuranz-Taschner GmbH handelt stets namens und im Auftrag der Generali Versicherung AG.

## § 25 Gerichtsstand

Für den Gerichtsstand gilt die gesetzliche Regelung.

## Versicherungsaufsicht

Beschwerden gegen die Generali Versicherung AG können der zuständigen Versicherungsaufsichtsbehörde vorgetragen werden. Die Anschrift lautet:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Graurheindorfer Straße 108

53117 Bonn

Der Versicherer wird in jedem Fall bemüht sein, etwaige Meinungsverschiedenheiten gemeinsam mit dem Versicherungsnehmer zu lösen. Hierzu steht die AAG Assekuranz-Taschner GmbH den Vertragsparteien jederzeit zur Verfügung.

## Schlussbestimmung

Der vorliegende Versicherungsvertrag unterliegt deutschem Recht und damit gilt insbesondere das Versicherungsvertragsgesetz (VVG 2008). Einen Auszug davon erhalten Sie auf Anforderung. Im Zuge der Informationspflichtenverordnung (VVG-InfoV) wird die Informationsschrift -auf besonderen Wunsch hin - dem Versicherungsschein nochmals beigelegt.



Versicherer: Generali Versicherung AG - 81737 München, Adenauerring 7

Vorsitzenden des Aufsichtsrates: Dr. Walter Thießen (Vorsitzender)

Vorstand: Dr. Wilhelm Kittel (Vorsitzender), Dr. Ralf Kantak, Dr. Jochen Niewerth, Karl Pfister, Dr. Norbert Rollinger, Hans-Herbert Rospleszcz

Sitz: München - Registergericht: Amtsgericht München HRB 7731

Assekuradeur der Generali Versicherung AG: AAG Assekuranz-Taschner GmbH - Geschäftsführender Gesellschafter: Rainer Taschner

Sitz: 83346 Bergen / Chiemgau, Säulner Staudenweg 5 - Amtsgericht Traunstein HRB 8664

### Bankverbindung:

HypoVereinsbank Nürnberg	Kontonummer: 2020 197 504	Bankleitzahl: 760 200 70
Dresdner Bank AG Nürnberg	Kontonummer: 120 200 500	Bankleitzahl: 760 800 40
Sparkasse Bergen/Chiemgau	Kontonummer: 8244097	Bankleitzahl: 710 520 50
Postbank AG Nürnberg	Kontonummer: 2347857	Bankleitzahl: 760 100 85

